



Aktuelle Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörigen zum Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 31.01.2020 aus der Europäischen Union mit einem ratifizierten Austrittsabkommen ausgetreten (sogenannter Brexit).

Aufenthaltsrecht bis zum 31.12.2020

Derzeit gilt bis zum 31.12.2020 ein Übergangszeitraum, in dem freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige in Deutschland weiterhin keinen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht brauchen. Sie sind jedoch zur Anmeldung ihres Wohnsitzes in Deutschland bei der zuständigen Meldebehörde verpflichtet.

Aufenthaltsrecht ab dem 01.01.2021 nach dem Austrittsabkommen

Nach dem Austrittsabkommen gelten ab dem 01.01.2021 die Freizügigkeitsrechte dauerhaft für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die am 31.12.2020 in Deutschland wohnen sowie ihren Lebensmittelpunkt haben oder arbeiten und dies auch nach dem 31.12.2020 fortführen. Dieses Aufenthaltsrecht besteht bereits kraft Gesetzes.

- Als Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, benötigen Sie zwingend ein Aufenthaltsdokument-GB von der Ausländerbehörde.
- Um das neue Aufenthaltsdokument-GB erhalten zu können, müssen britische Staatsangehörige ihren Aufenthalt bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde bis zum 30.06.2021 anzeigen (siehe § 16 Absatz 2 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU).
- Drittstaatsangehörige Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen, die nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt berechtigt sind, müssen ihren Aufenthalt nicht anzeigen, wenn sie bereits eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte besitzen. Die Karte behält bis zum 31.12.2021 ihre Gültigkeit und wird bei der Ausländerbehörde gegen ein Aufenthaltsdokument-GB, das sie ab dem 01.01.2022 benötigen, zuvor umgetauscht.

Verfahrensweise der Ausländerbehörde Erding

- Die im Landkreis Erding lebenden britischen Staatsangehörigen werden voraussichtlich ab Januar 2021 per Brief über die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen informiert.
- Mit diesem Brief erhalten Sie auch das Formular zur Aufenthaltsanzeige von britischen Staatsangehörigen.

- Nach Erhalt unseres Formulars zur Aufenthaltsanzeige, schicken Sie es uns bitte schnellstmöglich vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben per Post mit den im Anschreiben genannten, erforderlichen Nachweisen zurück.
- Nach der Prüfung Ihrer Aufenthaltsanzeige, werden wir Ihnen und gegebenenfalls Ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen einen verbindlichen Termin zur persönlichen Vorsprache buchen und Ihnen die Terminbestätigung zuschicken.
- Wenn bei Ihrer persönlichen Vorsprache alle Unterlagen vollständig sind, werden wir Ihr Aufenthaltsdokument-GB bei der Bundesdruckerei bestellen.

Gebühren

Die Gebühr für das Aufenthaltsdokument-GB beträgt für Personen ab 24 Jahren 37,00 Euro, und für Personen unter 24 Jahren 22,80 Euro. Die Gebühren sind zu zahlen, sobald Sie hierzu aufgefordert werden.

Fiktionsbescheinigung für dringende Reisen

Ab dem 01.01.2021 ist eine Wiedereinreise nach Deutschland bis zum Erhalt des Aufenthaltsdokument-GB nur mit einer sogenannten Fiktionsbescheinigung möglich. Sofern Ihrerseits eine dringende, zeitnahe Reise beabsichtigt ist, können Sie mit Ihrer Aufenthaltsanzeige zusätzlich eine Fiktionsbescheinigung beantragen. Für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung ist eine Gebühr in Höhe von 13,00 Euro fällig.